

Vorentwurf vom 08.10.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-lange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Alb-Do-nau-Kreis (Schreiben vom 14.02.2025)	<p>1. Landwirtschaft Es wird angeregt, den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 1508/1 in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einzubeziehen. Nach Kenntnis des Fachdienstes Landwirtschaft liegt dieser angrenzende Parkplatz bisher in keinem Bebauungsplan.</p> <p>Der landwirtschaftliche Flächenverlust von 0,8 ha ist, bezogen auf die gewerbliche Fläche, relativ hoch. Ein Großteil der Plangebietsfläche wird als private Grünfläche ausgewiesen. Es wird angeregt, mit der landwirtschaftlichen Fläche sparsam umzugehen und die Möglichkeiten eines größeren bebabaren Flächenanteils ohne eine zusätzliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme zu prüfen.</p> <p>2. Forst, Naturschutz Im Rahmen des Bauvorhabens Az. 20.U/19.2099 wurden Maßnahmen zum Ausgleich festgelegt. Diese müssen rechtsverbindlich und dauerhaft in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung aus der Artenschutz-Voruntersuchung sind rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Da für den Parkplatz auf Flst. Nr. 1508/1 bereits eine Genehmigung vorliegt, ist es nicht erforderlich diesen in den Bebauungsplan mit einzubeziehen. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Diese privaten Grünflächen dienen zugleich der Sicherung der Ausgleichsflächen, die bereits für die befristete Baugenehmigung erforderlich waren und umgesetzt wurden. Ergänzt werden diese um für den durch den vorliegenden Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsbedarf und sind daher im bislang dargestellten Umfang erforderlich. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wurden 10 Hochstämme gepflanzt, welche mittels Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten werden. Die Blühflächen sind als private Grünfläche mit entsprechender Maßnahmenfestsetzung gesichert. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Maßnahmen können mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht als Festsetzung aufgenommen</p>

Vorentwurf vom 08.10.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-lange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch LRA Alb-Donau-Kreis	<p>3. Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Kommunales Abwasser</u> Nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden. Eine Entwässerung im Mischsystem ist daher nur möglich, wenn keine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m Wohnbebauung. Es handelt sich hier um die als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesene Wohnbebauung Steinige, Steinige II und Steinige Ost. Westlich des Plangebietes liegen die bestehenden Gewerbegebiete Ried Nordost, Ried Nordost 1.Änderung und Erweiterung sowie das Gebiet Ried. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung wurde im Gebiet Ried eine Abstufung GE – GE (nicht-störend) oder MI zur Wohnbebauung hin vorgenommen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung bereits durch das bestehende Gewerbe ausgeschöpft werden. Es wird daher angeregt, die auf das Wohnen einwirkenden Geräuschimmissionen von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um sicherzustellen, dass die geplante Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet ohne Emissionsbeschränkung möglich ist.</p> <p>4. Hinweise zu - Art (Obstbaum) und Qualität (StU 14-16) der Baumpflanzungen</p>	werden. Sie sind jedoch über die Hinweise im Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es ist bereits eine Fläche für Versickerung vorhanden, diese soll auch künftig für erhalten bleiben. Auf die Ausführungen im Umweltbericht, Kap. 2.1 wird verwiesen. Die Begründung wird hinsichtlich der Entwässerung ergänzt. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Anregung wurde aufgegriffen und eine gutachterliche Betrachtung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet einer Geräuschkontingentierung zu unterziehen ist, da Immissionskonflikte für die Nachtzeit nicht ausgeschlossen werden können. Tagsüber bestehen keine Bedenken. Die entsprechenden Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Festsetzung I.9 wird um die Qualität ergänzt. An der Pflicht zur Laubbäumpflanzung wird festgehalten, da Obstbäume im Gewerbegebiet bzw. in Parkplatzbereichen als ungeeignet angesehen werden.

Vorentwurf vom 08.10.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-lange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch LRA Alb-Donau-Kreis	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz des Landschaftsbildes soll eine Eingrünung Richtung Süden erfolgen (Fassadenbegrünung oder Spalierbäume) - Angaben zur Bemessung der Auffangvorrichtungen für Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, Lage im Wasserschutzgebiet 	<p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die eine Eingrünung der nach Süden zur freien Landschaft hin orientierten Fassade bewirkt. Dazu geeignet ist auf dem schmalen Streifen zwischen Bebauung und öffentlicher Straßenverkehrsfläche die Pflanzung von Strauchgruppen oder die Begrünung der Fassaden.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 04.02.2025)	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 <u>Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Unterer Massenkalk" vor.</p> <p>Es werden Quellen genannt, unter denen entsprechende Daten erhoben werden können.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u> Es werden Quellen genannt, unter denen entsprechende Daten erhoben werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Vorentwurf vom 08.10.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-lange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch RP Freiburg	<p>1.3 <u>Bodenkunde</u> Es werden Quellen genannt, unter denen entsprechende Daten erhoben werden können.</p> <p>Es wird auf gesetzliche Vorgaben zum Umgang mit Boden bzw. Bodenüberschuss verwiesen sowie auf die Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen.</p> <p>2. Angewandte Geologie Es wird darauf hingewiesen, dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind ist zu rechnen. Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Blaubeuren / Gerhausen“ (LUBW-Nr.: 425 201) wird hingewiesen. Aufgrund des vorhandenen Grundwasserleiters kann bei Abwesenheit von Deckenschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Begründung weist in Kap. 6.2 bereits auf diesen Umstand hin. Es erfolgt eine Ergänzung um die getroffenen Ausführungen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Gemeinde Westerheim BEBAUUNGSPLAN "RIED NORDOST, ERWEITERUNG SÜDOST"
Vorentwurf vom 08.10.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-lange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch RP Freiburg	<p>2.3 <u>Geothermie</u> Es werden Quellen genannt, unter denen entsprechende Daten erhoben werden können.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet.</p> <p>Auch ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Es werden weitere allgemeine Hinweise zu Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung sowie zu Datenquellen genannt.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Vorentwurf vom 08.10.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2025

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| - Handwerkskammer Ulm | (Schreiben vom 13.01.2025) |
| - IHK Ulm | (Schreiben vom 14.01.2025) |
| - Landesamt für Denkmalpflege | (Schreiben vom 05.02.2025) |
| - Landeswasserversorgung Stuttgart | (Schreiben vom 13.01.2025) |
| - Regierungspräsidium Tübingen | (Schreiben vom 04.02.2025) |
| - Regionalverband Donau-Iller | (Schreiben vom 13.02.2025) |
| - Transnet BW GmbH | (Schreiben vom 15.01.2025) |
| - Vodafone West GmbH | (Schreiben vom 21.01.2025) |
| - Stadt Laichingen | (Schreiben vom 15.01.2025) |

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeindevorwaltungsverband Laichinger Alb
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Netze BW GmbH
- Gemeinde Hohenstadt
- Gemeinde Lenningen
- Gemeinde Römerstein
- Stadt Wiesensteig

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Westerheim, den 18.11.2025

Hartmut Walz
Bürgermeister

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm
Per E-Mail

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 BadBoll

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Thomas Langenbacher
Ländlicher Raum, Kreisentwicklung
Zimmer 3D-02
Telefon: 0731 185-1293
Telefax: 0731 185-221293
E-Mail:
thomas.langenbacher@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
21/621.41

14. Februar 2025

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
an Bauleitplan- und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB])**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:

**Gemeinde, Gemarkung
Vorhaben**

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Planunterlagen vom
Fristablauf für die Stellungnahme am

Westerheim

„Ried Nordost, Erweiterung Südost“

- frühzeitige Beteiligung der
Träger öffentliche Belange
13.01.2025
Hofmann
08.10.2024
14.02.2025

Stellungnahme

1 Anregungen

1.1 Landwirtschaft

1.1.1 Es wird angeregt, den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 1508/1 in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einzubeziehen. Nach Kenntnis des Fachdienstes Landwirtschaft liegt dieser angrenzende Parkplatz bisher in keinem Bebauungsplan.

1.1.2 Der landwirtschaftliche Flächenverlust von 0,8 ha ist, bezogen auf die gewerbliche Fläche, relativ hoch. Ein Großteil der Plangebietsfläche wird als private Grünfläche ausgewiesen. Es wird angeregt, mit der landwirtschaftlichen Fläche



Dienstgebäude
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0
Fax Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

Besuchszeiten

Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



sparsam umzugehen und die Möglichkeiten eines größeren bebaubaren Flächenanteils ohne eine zusätzliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme zu prüfen.

1.2 **Forst, Naturschutz**

Naturschutz

- 1.2.1 Im Rahmen des Bauvorhabens Az. 20.U/19.2099 wurden Maßnahmen zum Ausgleich festgelegt. Diese müssen rechtsverbindlich und dauerhaft in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden.
- 1.2.2 Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Untersuchungen zum Arten- schutz gemacht. Die Maßnahmen zur Vermeidung aus der Artenschutz-Vorun-tersuchung zum Bebauungsplan „Ried Nordost, Erweiterung Südost“ vom 07.06.2024, geändert 16.09.2024 sind rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.

1.3 **Umwelt- und Arbeitsschutz**

Kommunales Abwasser

- 1.3.1 Nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser durch Ver- sickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden. Eine Entwässerung im Mischsystem ist daher nur möglich wenn keine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist.

Immissionsschutz

- 1.3.2 Mit dem Bebauungsplan „Ried Nordost, Erweiterung Südost“ soll ein bisher temporär genehmigter Standort planungsrechtlich gesichert werden. Dabei soll das Plangebiet zukünftig nicht nur für Lagerhallen und Stellplatzflächen ge- nutzt werden dürfen, sondern auch für weitere Nutzungen. Vorgesehen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m Wohnbebauung. Es handelt sich hier um die als reines Wohngebiet (WR) aus- gewiesene Wohnbebauung Steinige, Steinige II und Steinige Ost.

Westlich des Plangebietes liegen die bestehenden Gewerbegebiete Ried Nordost, Ried Nordost 1.Änderung und Erweiterung sowie das Gebiet Ried. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung wurde im Gebiet Ried eine Ab- stufung GE – GE(nichtstörend) oder MI zur Wohnbebauung hin vorgenommen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissions- richtwerte an der Wohnbebauung bereits durch das bestehende Gewerbe aus- geschöpft werden.

Es wird daher angeregt, die auf das Wohnen einwirkenden Geräuschimmissio- nen von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um sicherzustellen, dass die geplante Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet ohne Emissionsbeschränkung möglich ist.

2 Hinweise

2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

2.1.1 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.

2.1.2 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.

2.2 Forst, Naturschutz

Naturschutz

2.2.1 Die zusätzlichen Baumpflanzungen sind in Form von Obstbaumhochstämmen, StU mind. 14 – 16 cm zum Zeitpunkt der Pflanzung, vorzunehmen.

2.2.2 Die Zelthallen und grundsätzlich auch neue Gebäude im Baufenster sind von der L 1236 - Laichinger Straße gut einsehbar, das Landschaftsbild weist aufgrund der Lage des Flurstücks am Ortsrand eine besondere Empfindlichkeit auf. Durch den geringen Abstand zu der im Süden liegenden Straße kann die zur Eingrünung erforderliche Bepflanzung mit hohen Gehölzen nur bedingt erfolgen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde deshalb erforderlich, auf dem Streifen zwischen Zelthalle 2 und dem Weg auf dem Flurstück 1510 entweder eine Fassadeneingrünung mit rankenden Pflanzen (Efeu, Knöterich, Wilder Wein, Geißblatt) mit Rankhilfe zu entwickeln oder den Streifen mit hochwachsenden Spalierbäumen zu bepflanzen.

2.3 Verkehr und Mobilität

Verkehrsbehörde

2.3.1 Die Zuständigkeit liegt beim GVV Laichinger-Alb als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

2.4 Umwelt- und Arbeitsschutz

Wassergefährdende Stoffe

2.4.1 Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.

2.5 Flurneuordnung

2.5.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Langenbacher



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Datum 04.02.2025

Name Mirsada Gehring-Krso

Durchwahl 0761 208-3047

Aktenzeichen RPF9-4700-160/1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll
beteiligung@m-quadrat.cc

 Bebauungsplanverfahren „Ried Nordost, Erweiterung Südost“ in Westerheim;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Unterer Massenkalk" vor.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden- schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Blaubeuren / Gerhausen“ (LUBW-Nr.: 425 201) wird hingewiesen.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem vermindernten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit

des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.